**Bekanntgabe**

Die Leisink Schweinehaltung GmbH, Unterkoskau 93 in 07922 Tanna, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen im Kyffhäuserkreis*,* 99510 Sondershausen-Berka,Neusiedler Straße 7, Gemarkung Berka.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.7.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus:

* Änderung der geplanten Abluftreinigungsanlagen vom Typ Hagola Biofilter NH3 in Biologische Abluftwäscher der Firma Dorset, mit gleicher zertifizierter Abscheideleistung für Geruch, Ammoniak und Staub durch Errichtung und Betrieb von 7 Stück biologischen Combi Abluftwäschern (ARA 1, ARA 2, ARA 3/3.1, ARA 8, ARA 9, ARA 10, ARA 11) anstelle von 8 Stück Biofiltern an den Ställen 1, 2, 3, 3.1, 8, 9, 10, 11
* Reduzierung der Tierplatzkapazität von geplanten 7.904 TPL für Mastschweine (25 – 110 kg) auf 6.000 Tierplätze für Mastschweine (25 – 110 kg)
* Modifizierte Errichtung des mit GB Nr. 15/19 des TLUBN vom 16. Dezember 2020, genehmigten Ersatzneubaus Maststall 4 durch Verkleinerung des Baukörpers
* Neudimensionierung des biologischen Combi Abluftwäschers (ARA 4) an Stall 4 aufgrund der Tierplatzkapazitätsverringerung in diesem Stall
* Umsetzung der Abluftreinigungsanlagen der bestehenden Ställe in festgelegter zeitlicher Abfolge nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus Stall 4
* Errichtung einer Betriebsleiterwohnung im 1. OG des neuen Sozialbereiches an Stall 4

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit der wesentlichen Änderung erfolgt die Rückführung der mit Bescheid Nr. 15/19 genehmigten Tierplatzkapazität auf 6.000 Mastschweineplätze.

Durch die Verringerung der Tierplätze von genehmigten 7.904 Mastschweinen auf 6.000 Mastschweine verringern sich die Emissionsmassenströme für Ammoniak, Staub und Geruch.

Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden an den relevanten Immissionsorten eingehalten.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von geschützten Flächen gemäß BNatSchG. Im festgelegten Untersuchungsradius befindet sich ein FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen Stickstoffeinträgen. Das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha\*a wird unterschritten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen sind.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61 (Immissionsschutz), Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn-thueringen.de)) unter „ Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 24.06.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Suckert